



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Direktvermarktung

Vorlesung Umwelt- und Energierecht an der OTH Regensburg
Dr. Helmut Loibl

REFERENT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesellschafter der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner

Tätigkeitsschwerpunkt im
Recht der Erneuerbaren Energien



DR. HELMUT LOIBL



Die Direktvermarktung von EEG-Strom

Direktvermarktung – Wo kommt die Vergütung her?

- Stromverkauf an Dritte
(i.d.R.: Stromdirektvermarkter, ggf. aber auch einzelner Stromkunde, Industriebetrieb, Energieversorger etc.)
→ Verkaufspreis nach dem Stromliefervertrag.
- Einhaltung der Vorgaben der Marktprämie
→ zusätzlich Marktprämie vom Netzbetreiber.
- Einhaltung der Vorgaben der Flexibilitätsprämie
(gibt es NUR bei Biogas)
→ zusätzlich Flexibilitätsprämie vom Netzbetreiber.



Die Marktprämie

Ermittlung Marktprämie

- $MP = AW - MW$
- Marktprämie =
anzulegender Wert – Monatsmarktwert
- AW = wird vom EEG bestimmt
(ist bei Altanlagen die EEG-Festpreisvergütung)
- Marktprämie zahlt der Netzbetreiber



Die Flexibilitätsprämie (Flex-Prämie) bei Biogasanlagen

Ermittlung Flex-Prämie

P Zusatz x KK x 100 Cent/Euro

■ $FP = \frac{\text{P Zusatz} \times \text{KK} \times 100 \text{ Cent/Euro}}{\text{P Bem} \times 8760 \text{ h}}$

- P Zusatz = P inst – (f Kor x P Bem),
maximal aber P inst / 2
- KK = 130 Euro pro kW
- F Kor = 1,1 bei Biogas, 1,6 bei Biomethan
- P Bem = Bemessungsleistung in kW

Voraussetzungen Flexprämie

- P Bem muss mindestens 0,2 von P inst sein
- Registrierung nach AnlagenregisterVO/Marktstammdatenregister
- Umweltgutachten: technische Eignung zur flexiblen Fahrweise
- 1ei Netzbetreiber angemeldet
- **Folge:** am 1. des zweiten Folgemonats der Meldung an Netzbetreiber beginnt Auszahlung
- Anspruch ist auf 10 Jahre beschränkt
- Deckelung: nur die nächsten 1350 kW seit 01.08.2014

Interessant:

- Die Auszahlung der Flexprämie ist nicht an die tatsächliche Fahrweise gekoppelt.
- Beispiel: 1 MW installiert (2 x 500 kW), 1 BHKW läuft durch, das andere steht das ganze Jahr
→ gleichwohl vollumfänglich Flexprämie.



Die Direktvermarktung im Einzelnen

Wechsel in und aus der Direktvermarktung

- Grundsatz: vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats muss die Meldung an den Netzbetreiber
- Beispiel: Direktvermarktung soll im Januar starten
→ spätestens Ende November muss die Meldung erfolgen



Pflichten bei der Direktvermarktung

Pflichten bei Direktvermarktung

- Liegt gemeinsame Messeinrichtung vor:
Alle nachgeschalteten Anlagen müssen an
Direktvermarktung teilnehmen.

- → Vorsicht: Ansonsten senkt sich der anzulegende
Wert auf den Monatsmittelwert!

Pflichten bei Direktvermarktung

- Es werden keine vermiedenen Netzentgelte (§ 18 Abs. 1 StromnetzentgeltVO) in Anspruch genommen.
- Vorsicht: In Verträgen werden häufig sämtliche Ansprüche des Anlagenbetreibers abgetreten.
- Pflicht aufnehmen, dass keiner die Netzentgelte beanspruchen darf!

Pflichten bei Direktvermarktung

- Anlage muss fernsteuerbar für den Direktvermarkter sein
- Nötig:
 - Technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung.
 - Möglichkeit der Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung.
 - Recht des Direktvermarkters, jederzeit (!) zu steuern (Praxisproblem!!!)

Pflichten bei Direktvermarktung

- Bilanzierung in Bilanz- oder Unterbilanzkreis für Marktprämienstrom

Rechtsfolge bei Verstößen gegen diese Pflichten

- Anspruch auf die Marktprämie

→ **ENTFÄLLT.**



Kritische Regelungen und Fallstricke in Direktvermarktungsverträgen

Vergütung

- ist grundsätzlich frei vereinbar
- Regelfall: Monatsmarktwert
- **Folge:**
Vergütung nach Vertrag + Marktprämie =
anzulegender Wert

Zentrales Thema: Absicherung der Zahlung!

- Markt- und Flexprämie vom Netzbetreiber
→ sollten sicher sein.
- Stromentgelt
→ i.d.R. von Stromhändler, i.d.R. GmbH (!)
- Hauptaufgabe des Vertrages: Sicherstellung für den Anlagenbetreiber, dass dieser sein Stromentgelt auch bekommt
- i.d.R.: Bürgschaft/Zahlungsgarantie einer Bank für 3-Montagsbetrag

Einzelheiten zur Sicherung

→ Inhalt

- Bankbürgschaft oder Zahlungsgarantie einer Bank
- Möglichst deutsche Großbank/Sparkasse mit Sitz in Deutschland
- Zahlung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen
- **Vorsicht:** dies alles muss im Vertrag stehen
- Nicht ausreichend: vorgelegtes Muster, wenn im Vertrag nicht steht, dass dieses nicht verwendet werden muss!

Einzelheiten zur Sicherung

→ Dauer

- i.d.R. reichen 3 Monate
- ABER: übriger Vertrag muss passen, denn ein Wechsel in EEG-Festpreis ist erst zum ÜBERNÄCHSTEN Monat möglich
- Bsp.: Zahlung hat am 25. des Folgemonats zu erfolgen, falls nicht, 2 Wochen Nachfrist nötig
- **Folge:** Beginn Direktvermarktung im Januar, 26. Februar kein Geld da, Wochenfrist → Anfang März kein Geld da → Kündigung → Rückmeldung erst zum 1.5. möglich
- **Folge:** 3 Monate Bürgschaft, 4 Monate Risiko

Abhilfe:

- 4-Monats-Bürgschaft
→ lässt sich in Praxis kaum durchsetzen
- Fristen anpassen: Zahlung muss am 15. erfolgen,
Nachfrist mit 3 Bankarbeitstagen
→ es kann noch im gleichen Monat gekündigt
werden
→ 3 Monate Sicherheit reichen!
- (Voraussetzung: der Anlagenbetreiber handelt
SOFORT!)

Einzelheiten zur Sicherung

→ Länge

- Mindestens zum Vertragsende

(Vorsicht bei automatisch
sich verlängernden Verträgen!)

Einzelheiten zur Sicherung

→ Höhe

- Hängt davon ab, welchen Betrag der Stromhändler im schlimmsten Fall zahlen muss:
- Marktprämienmodell → i.d.R. nur den über die Marktprämie (vom Netzbetreiber!) hinausgehenden Betrag
- Sonstige Direktvermarktung
→ den kompletten Betrag
- Auch hier: Kann der Stromhändler frei zwischen den Direktvermarktungsarten wechseln
→ Höchstmöglichen Betrag!

Einzelheiten zur Sicherung

→ Zeitpunkt

- muss **VOR** der Ummeldung in die Direktvermarktung vorliegen!!!
- Ansonsten: keinerlei Absicherung, obwohl mindestens 1, i.d.R. sogar mehrere Monate dann zwingend in der Direktvermarktung

Wann kann auf Sicherheit verzichtet werden?

- Wenn der Vertragspartner nach Einschätzung des Anlagenbetreibers ausreichend solvent ist, z.B.
 - einer der großen Energieversorger
(Vorsicht → ist das wirklich der Vertragspartner oder nur eine Tochter-GmbH?!?)

Vorsicht bei An/Abmeldung zum EEG

- I.d.R. darf während der Vertragsdauer nur der Vertragspartner an- und abmelden.
- Kritisch bei Flexprämie, da unklar ist, ob man hier aus- und wiedereinsteigen kann
→ Rückmeldung in EEG kann zum endgültigen Verlust der Flexprämie führen
- Vertragsklauseln genau sichten:
wer darf melden, wohin darf gemeldet werden

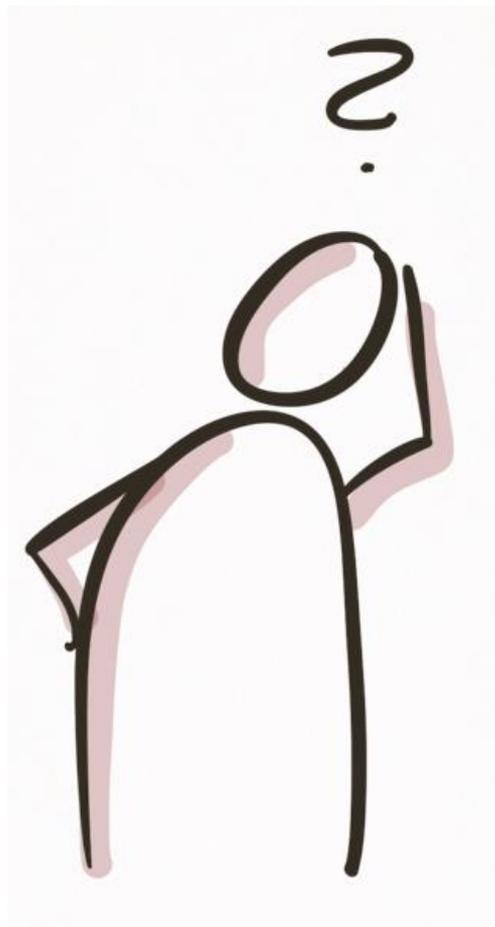
Wahlrecht: Direktvermarktung oder EEG

- Häufig in Verträgen: Vertragspartner hat freie Wahl, ob er zur Direktvermarktung anmeldet oder die Anlage im EEG belässt.
- Problem wie vor: Flexprämie
→ solche Klauseln sind NICHT akzeptabel

Laufzeit des Vertrages

- Vorsicht bei automatischen Verlängerungen
 - hier müssen sich die Sicherheiten mitverlängern (in der Praxis häufig nicht der Fall!)

Fragen?



KONTAKT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Str. 11
93055 Regensburg

Telefon: 0941 58 57 10
E-Mail: loibl@paluka.de



DR. HELMUT LOIBL